



Volkswirtschaftsdepartement

St. Antonistrasse 4
Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 66 70
Telefax 041 666 66 75
E-Mail migration@ow.ch

**Bilaterale Abkommen II zwischen der Schweiz und der EU
Osterweiterung EU-10
Aufnahme der Erwerbstätigkeit ab 1. April 2006**

Die Regelungen zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) betreffen die zehn neuen EU-Staaten: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland, *Zypern* sowie *Malta* und beinhalten die folgenden Neuerungen:

Für *Zypern* und *Malta* gelten die im Freizügigkeitsabkommen mit den EU-15 Staaten vorgesehenen Übergangsbestimmungen. Personen aus diesen beiden Staaten erhalten deshalb schon ab dem 1. April 2006 gemäss den Übergangsbestimmungen „EU-15“ Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (EU-8, d.h. ohne Zypern und Malta):

- Kontrolle des Vorranges der Inländer (In- und Ausländer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt).
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Separate Kontingente für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen.

Personen aus den acht neuen EU-Staaten benötigen im Falle eines **Stellenantritts** vom ersten Arbeitstag an eine **Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung**, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit unter drei Monaten ausüben.

Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringer unterliegen in den folgenden Branchen vom ersten Tag an der **Bewilligungspflicht**:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gartenbaugewerbe
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

Sie benötigen vom ersten Arbeitstag an eine **Kurzaufenthaltsbewilligung**. Die kantonalen Behörden treffen den arbeitsmarktlichen Vorentscheid und prüfen die folgenden Voraussetzungen:

- Inländervorrang
- Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Qualifikationsvoraussetzungen (analog Artikel 8 Absatz 3 BVO; es werden nur gut qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen, wobei die Zulassung durch besondere Gründe gerechtfertigt sein muss).

Auch Kurzaufenthalter bis vier Monate (keine Höchstzahlen) unterliegen der Bewilligungspflicht. Es werden auch hier der Inländervorrang, die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne sowie die Qualifikationsvoraussetzung nach Artikel 8 Abs. 3 BVO geprüft. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann ohne Anrechnung an die Kontingente bewilligt werden.

Kurzaufenthalter mit tiefen beruflichen Qualifikationen (Hilfskräfte) können jedoch nur unter Anrechnung an die Kontingente für Kurzaufenthalter zugelassen werden.

Diese Übergangsregelung gilt grundsätzlich bis am 30. April 2011.

Meldeverfahren

Das Meldeverfahren ist auf Dienstleistungserbringer¹ in den so genannten **allgemeinen** Dienstleistungsbranchen beschränkt. Zum Meldeverfahren informieren Sie sich umfassend unter:

<http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=307>

Bewilligungs-Gesuche

Wir haben das Gesuchsformular A1 angepasst. Bei Arbeitnehmenden aus den EU-8-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland) ist das Ausfüllen der arbeitsmarktlichen Angaben auf Seite 2 zwingend. Um dem Inländervorrang gerecht zu werden, verlangen wir, dass die offene Stelle vor der Rekrutierung in den EU-8, dem RAV OW/NW in Hergiswil gemeldet worden ist.

Passkopie als Beilage

Um im neuen Zentralen Migrations-System (ZEMIS) Fehleinträge zu vermeiden, sind wir bei allen Gesuchen auf eine Passkopie oder eine Kopie des Identitätsausweises angewiesen.

Die Gesuchsformulare und Merkblätter können **im Internet** wie folgt heruntergeladen werden:

www.obwalden.ch

Suche: Migration

Dienstleistungen Migration

¹ Typischerweise werden Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (d.h. Ausführen von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt. Ausführlicher zum Dienstleistungsbegriff: <http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=581&L=0&S=2#4094>